



Lohnsteuer-Info 06/2022

Verfasser: Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf, www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

- IV. Corona-Steuerhilfegesetz und steuerfreier Pflegebonus
- 9 EUR-Ticket und Lohnsteuerrecht
- Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Geschädigten in der Ukraine
 - Unterstützung an Arbeitnehmer
 - Arbeitslohnspende
- Abkürzungsverzeichnis

IV. Corona-Steuerhilfegesetz und steuerfreier Pflegebonus

Der Bundestag hat am 19. Mai 2022 das mittlerweile Vierte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet (BT-Drucksache 223/22 v. 20. Mai 2022). Der Bundesrat hat diesem Gesetzesbeschluss am 10. Juni 2022 zugestimmt.

Praxishinweis

Durch die Beschlussempfehlung und den Bericht des BT-Finanzausschusses (BT-Drucksache 20/1906 v. 18. Mai 2022) wurden in das Gesetz bedeutsame Veränderungen aufgenommen.

Beachtenswert sind insbesondere die in letzter Sekunde eingebrachten Änderungen zum steuerfreien Pflegebonus (§ 3 Nr. 11b EStG):

- **Höhe:** Die steuerfreie Arbeitgeberleistung kann bis zu 4.500 EUR betragen. Zunächst war eine Steuerfreiheit von bis zu 3.000 EUR geplant.
- Der **Leistungszeitraum** erstreckt sich auf den 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Da das Lohnjahr 2021 bereits abgeschlossen ist (§ 41c EStG), kann die Steuerfreiheit nur über die Veranlagung und dort durch die Reduzierung des bisherigen steuerpflichtigen Arbeitslohns (laut Lohnsteuerbescheinigung) erlangt werden.
- Die Steuerfreiheit wird für **zweckgebundene Zusatzleistungen** (§ 8 Abs. 4 EStG) zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährt. Zunächst war vorgesehen, dass die besonderen Arbeitgeberleistungen nur dann steuerfrei sein sollten, wenn sie aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen geleistet würden. Diese zunächst vorgesehene Einschränkung ist im verabschiedeten Gesetzeswortlaut nicht mehr enthalten. Damit sind auch Zahlungen aufgrund eines Tarifvertrags

oder aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung steuerfrei leistbar.

- Außerdem wurde der Kreis der Begünstigten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erheblich erweitert. Der Arbeitnehmer muss in einer bestimmten Einrichtung i.S.d. Infektionsschutzgesetzes tätig sein (§ 3 Nr. 11b Satz 2 EStG). Die Steuerfreiheit gilt entsprechend auch für Personen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder Personen, die im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags in einer begünstigten Einrichtung eingesetzt werden (§ 3 Nr. 11b Satz 3 EStG).

Konkret ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 8, 11 oder Nr. 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Diese eher technisch wirkende Gesetzesaussage hat es in sich; erweitert sie doch die begünstigten Arbeitnehmerkreise ungemein. So können nunmehr beispielsweise auch Mitarbeiter*innen bei Arztpraxen und Zahnarztpraxen vom Pflegebonus profitieren.

Praxishinweis

Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 3 Nr. 11b EStG umfasst nicht nur Pflegekräfte, sondern auch alle weiteren in den begünstigten Einrichtungen tätigen Arbeitnehmer.

§ 23 Abs. 3 IfSG	
Nr. 1	Krankenhäuser
Nr. 2	Einrichtungen für ambulantes Operieren
Nr. 3	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
Nr. 4	Dialyseeinrichtungen
Nr. 8	Arztpraxen, Zahnarztpraxen
Nr. 11	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
Nr. 12	Rettungsdienste

§ 36 Abs. 1 IfSG	
Nr. 2	Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
Nr. 7	Bestimmte ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nr. 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten <u>Lt. Gesetzesbegründung:</u> Ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen

9 EUR-Ticket und Lohnsteuerrecht

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 30. Mai 2022¹ zur lohnsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-Euro-Tickets geäußert. Die Finanzverwaltung hat sich hierbei der geforderten Jahresbetrachtung angeschlossen. Dies ist zu begrüßen!

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-EUR-Tickets die folgenden Grundsätze:

- Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG: **Zuschüsse**, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt.
- Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG von der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen **nicht beanstandet**, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (**Jahresbetrachtung**).
- Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.
- Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG: Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.

¹ BMF-Schr. v. 30.5.2022 - IV C 5 - S 2351/19/10002 :007

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Geschädigten in der Ukraine

Das BMF hat sich mit Schreiben vom 7. Juni 2022² zu lohnsteuerlichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Geschädigten in der Ukraine geäußert. Im Wesentlichen geht es um die Möglichkeit für Arbeitgeber, steuerfreie Unterstützungsleistungen erbringen zu können.

Unterstützung an Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein.

R 3.11 Abs. 2 LStR ist auf Beihilfen und Unterstützungen, die vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer von ihrem

Arbeitgeber oder von dritter Seite, soweit die Leistungen dem Grunde nach dem Arbeitslohn zuzurechnen sind, erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 € je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 € übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt.

Praxishinweis

Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt.

Vorteile aus einer erstmalig nach Kriegsausbruch erfolgten

- **Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs** an Arbeitnehmer, deren privates Kraftfahrzeug durch die Kriegsereignisse nicht mehr verfügbar ist,
- **Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder von Unterkünften**, wenn die vom Arbeitnehmer bisher bewohnte Wohnung oder Unterkunft durch die Kriegshandlungen unwohnbar geworden ist,
- Gewährung von **unentgeltlicher Verpflegung** an Arbeitnehmer, soweit der Arbeitnehmer sich nicht selbst versorgen kann, oder
- **Nutzungsüberlassung anderer Sachen**, wenn entsprechende Güter des Arbeitnehmers durch die Kriegsereignisse nicht mehr verfügbar sind oder die Überlassung der Schadensbeseitigung dient,

sind in die vorstehenden Regelungen einzubeziehen.

Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von gebrauchten Gegenständen zum Zweck der Ausstattung der Wohnung oder der Unterkunft eines Arbeitnehmers, der aufgrund der Kriegsereignisse die Ukraine verlassen hat, ist nicht dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers zuzurechnen.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch die Kriegshandlungen zu Schaden gekommen ist.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben zur Glaubhaftmachung der Schadenshöhe sowie der wegen des Schadens erhaltenen bzw. zu erwartenden Entschädigung oder Zuwendung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Grundsätze gelten bei Leistungen zur Unterstützung der Angehörigen des Arbeitnehmers entsprechend.

Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern oder
- zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung i. S. d. § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Unter den Begriff des Unternehmens fallen auch mit dem Arbeitgeber verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG.

Als Verzicht gilt auch die teilweise Lohnverwendung eines Beamten, Richters, Soldaten oder Tarifbeschäftigten auf den gesetzlich oder tarifvertraglich zustehenden Arbeitslohn im Sinne des vorstehenden Absatzes, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen in der Einkommensteueranmeldung nicht als Spende berücksichtigt werden.

² BMF-Schr. v. 7.6.2022 – IV C 4-S 2223/19/10003:017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung	EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung	FG	Finanzgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	FinMin	Finanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof	FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)	GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
BMF	Bundesfinanzministerium	HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
BStBl	Bundessteuerblatt	LSt	Lohnsteuer
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DStRE	Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst (Zeitschrift)	OFD	Oberfinanzdirektion
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)	SGB	Sozialgesetzbuch
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
		UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
		Vfg	Verfügung